

Leopold I., Heiliges Römisches Reich, Kaiser    Friedrich Wilhelm Mecklenburg-Schwerin, Herzog

**Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg ... Fügen allen ... hiemit zu wissen: Als der Allerdurchleuchtigste/ Großmächtigste Fürst und Herr, Herr Leopold, Erwehlter Römischer Kayser ... Unß ein ernstliches Mandatum Avocatorium wieder die in Chur-Bayrischen Kriegs-Diensten sich befindende Reichs-Vasallen, und Unterthanen/ allergnädigster zugefertigt/ dasselbe in Unsern Hertzog- Fürstenthumben und Landen nicht allein publiciren und anschlagen/ sondern auch zu dessen Vollenzieh- und Erfüllung mit nachdrücklichen Fleiße und Ernste halten zulassen; So haben Wir ... solche dero Verordnung abdrucken lassen ... wie folget. Wir Leopold von Gottes Gnaden/ Erwehlter Römischer Käyser ... : Zu Urkund ... geben ist zu Eberstorff den 6.ten Octobris. Anno Siebenzehnhundert und Zwey ... : Datum ... Schwerin den 25. Januarij Anno 1703.**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1703?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862148472>

Druck    Freier  Zugang



**V**on Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm  
Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden / Schwerin und  
Ragaburg / auch Graff zu Schwerin / der Lande Rosock und Stargard Herr. Fügen allen und jeden Unfern Haupte-

und Ambtleuten / Berwaltern / auch denen von der Ritterschafft / Burgermeistern / Richtern und Rächten in denen Städten / auch allen Unfern Unter-  
thanen und Verwandten / wes Standes und Condition Sie seyn / negst gebührlichen Zuentbieten hiemit zu wissen: Als der Allerdurchleuchtigste / Groß-  
mächtigste Fürst und Herr / Herr LEOPOLD / Erwehltter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böhheim /  
Dalmatien / Croatien und Schlawonien etc. König / Erzherzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / Steyr / Kärnten / Crain und Würtemberg / Graff zu Tyrol etc. Unser allergnädigster  
Kayser und Herr / Uns ein ernstliches Mandatum Avocatorium wieder die in Chur-Bayrischen Kriegs-Diensten sich befindende Reichs-Vasallen, und Unterthanen / allergnädigst zugewert-  
get / dasselbe in Unfern Herzog-Fürstenthumben und Landen nicht allein publiciren und anschlagen / sondern auch zu dessen Vollenziehung und Erfüllung mit nachdrücklichen Fleiße und Ern-  
ste halten zulassen: So haben Wir allerhöchst gedacht Ihrer Kayserl. Mayest. allergnädigsten Willen zu Folge / solche deo Verordnung abdrucken lassen / welche von Worten zu Worten  
lauret / wie folget.

**L**eopold von Gottes Gnaden / Er-  
wehltter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs /  
in Germanien / zu Hungarn / Böhheim / Dalmatien / Croatien / und Scla-

vonien etc. König / Erzherzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / zu Brabant / zu Steyr / zu Carnten / zu Crain / zu  
Lützenburg / zu Würtemberg / Ober und Nieder Schlesien / Fürst zu Schwaben / Marggraf des H. Römischen Reichs zu Burgau / zu  
Mähren / Ober und Nieder Lausitz / Befürstet Graff zu Habsburg / zu Tyrol / zu Pfird / zu Kyburg / und zu Görz / Landgraff in Elsch / Herr auff der Windischen Marck / zu Portenau / und zu  
Salins etc. Fügen allen und jeden des Churfürsten in Bayern Maximilian Emanuelis Kriegs-Generalen, und Obristen / auch allen andern hoch und niedern Befehls-Habern / und ge-  
meinen Soldaten zu Ros und Fuß / welche in Unserer und des Heil. Reichs Bottmäßigkeit / und Landen gebürtig oder geseßen / denen dieses Unser öffentliches Kayserliches Mandat oder  
glaubwürdige Abschrift davon vorkommt / hiemit zu wissen: Demnach obgedachtes Chur-Fürsten zu Bayern Ld. seither einiger Zeit eine grosse und die Kräfte seiner Lande übersteigende  
Menge Kriegs-Volcks mit Franckösischem Geld im Römischen Reich angeworben / und nicht allein unsere und des Heiligen Reichs Stadt Ulm mit Niedernehmung der Wacht gewaltthätig  
überfallen und eingenommen / sondern auch / der von Uns so wohl / als von gesambtem Reich an Ihn ergangenen treuerthigen Ermahnungen ohngeachtet / fernere zugefahren / und unsere  
und des Heiligen Reichs Stadt Memmingen zur Ubergab gezwungen / nicht weniger auch die übrige Franck- und Schwäbische Cränß-Stände / in fall sie uns beystehen würden / mit feind-  
seliger Überziehung bedrohet / und zwar dieses alles / wie auß des bey Ihm sich auffhaltenden Franckösischem Ministri eigenhändigen auffgefangenen Brieffen erhellet / mit Einverständnis  
von Uns und dem Reich für Feind erkläret Cron-Franckreich: Und nun diese eigenmächtige unverantwortliche Unternehmungen so wohl wider Gott und das Gewissen / auch die Eyd und  
Pflichten / womit Seine Ld. Uns als Römischen Kayser verwand seynd / als auch wieder alle Reichs-Satzungen / den Profan-Frieden / Executions-Ordnung und Westphälischen Friedens-  
Schluß directes streben / auch nicht anders als für einen öffentlichen Friedensbruch angesehen oder geachtet werden können / allermaßen dann auch gesambte Churfürsten / Fürsten und Stände  
solche dafür angesehen und erkläret / und Uns durch zwey einhellige Gutachten unterthänigst erjuchet / dagegen Unser Kayserliches Amt zugebrauchen / und alle Reichs-Satzungs-mässige

Mittel mit Nachdruck vorzuehren / mithin auch unsere Kayserliche Mandata avocatoria & inhibitoria zu erkennen und publiciren zu lassen. Als gebietthen und befehlen Wir von Römischen  
Kayserlichen Amte wegen / Euch oberührten Chur-Fürsten zu Bayern Ld. Kriegs-Generalen / Obristen und anderen hohen und niedern Befehls-Habern / auch Gemeinen Soldaten / welche  
unter Unser und des Heiligen Reichs Bottmäßigkeit und Landen gebürtig oder geseßen seynd / bey Vernehmung unserer und des Heiligen Reichs Acht und Oberacht / und also unnachlässlicher  
Straff Leib und Lebens / auch bey Verletzung aller und jeder Euer habender Privilegien / Ehren / Würden / Aemter / Freyheit / Gnaden / Recht und Gerechtigkeit / nicht weniger Confisca-  
tion aller Eurer Sach und Güter / Ehen und Eigenthumb / hiemit ernstlich / und wollen daß Ihr alsobald nach Verkündigung dieses Unser Kayserlichen Gebots Euer Kriegs-Dienste bey  
mehrbesagtem Chur-Fürsten ohne einigen Anstand verlasst / quitiret und darvon abstehet / Euch auch wieder Uns / das Reich / dessen Stände und die darzu gehörige Lande / Städte / Schloßer /  
und Plätze / derer Bürger / Unterthanen und Angehörige / oder deren Haab und Güter / weder selbst / noch durch andere / heim- oder öffentlich / in und bey allen demjenigen / so wieder dieselbe von  
obmehrbesagtem Chur-Fürsten / dessen Helffern und Helffers-Helffern / oder sonst Mächtiglich / wer der auch seye / mit Gewalt / es seye mit derselben Besetzung / Belagerung / Blockadirung /  
Executionen, Exactionen, Sperrungen / Angriffen / Stürmen / Schlachten und allen andern dergleichen eigenmächtigen Friedbrüchigen Thaten vorgenommen werden mögte / unter was  
prætext solches auch von Ihme Chur-Fürsten und dessen Helffern immerhin begehret würde / Massen dann die von Euch darüber geleistete Eyd-Pflichte ohne dem wieder Uns und das Heilige  
Reich ganz unkräftig und nichtig / und Euch daran nicht gebunden zu seyn erklären / mit nichten gebrauchen laffet / noch darzu einigen Vorschub oder Hülf leistet / Euch auch dessen im gering-  
sten nicht theilhaftig machet / noch dasselbe zugesehen verstatet oder verhänget / sondern allensals / Euer Kräfte nach / Euch darwider setzet; Und da Ihr ja Euer Dienste und Dapperkeit  
erweisen wollet / solche zu Rettung und Wohlstand des Heiligen Römischen Reichs Euer Vaterlands anwendet / und Euch zu dem Ende bey Uns oder Unseren Bundesgenossen anmeldet / im-  
thig seynd; Welche aber obbeschriebenem Unserm Gebott und Verbott freventlich zu wider handeln / und in des Chur-Fürsten Diensten verharren / und sich obgedachter Massen gebrauchen  
lassen werden / selbige sollen für meynidige Ehr- und Pflichtlose Leuthe und als Aecher des Reichs und Verräther des Vaterlands angesehen / und mit ihren Nahmen dafür nächstens durch  
das ganze Römische Reich publicirt / dazu auch nicht allein aller ihrer Haab und Güter / Lehen / Ehr / und Würde verlustig seyn / sondern auch / da man sie ertappet / an Leib und Leben / unnach-  
lässig / wie obgedacht / gestraffet werden. Darnach sich dann ein jeder zurichten / und geschicht daran Unser Ernst und gerechtester Will und Meynung. Zu Urkund dieses Briefs versiegelt  
mit Unserm Kayserlichen Insignel / der geben ist zu Eberstorff den 6. ten Octobris. Anno Siebenzehnhundert und Zwey / Unserer Reiche / des Römischen im Fünff / des Hungarischen im Acht /  
und des Böhmischem im Sieben und Bierzigsten.

Leopold.

vt  
D. A. Graff von Kauniz

L.S.

AD MANDATUM SACRAE CAESARAE  
MAJESTATIS PROPRIUM.

C. F. Consbruch.

Deffen zu Urkund ist solcher dem wahren Kayserl. Subscribirten und versiegelten Originali in allem gleich lautend befundener Abdruck mit Unserm Fürstl. Insignel bekräftiget / und  
wird in Krafft dieses durch Publicirung von denen Cangeln und Affigirung aller behdriger Öhrten zu männiglichem Wissensschafft gebracht / Wornach sich ein Jeder allergehorsamst zu  
achten und für Schaden zu hüten wissen wird. Datum auff Unser Residenz und Besung Schwerin den 25. Januarij Anno 1703.

L.S.

1702. Jan. 17.

UK-4060.(20)<sup>2</sup>

1702. Jan. 17.

1702 6 October



**Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm**  
**Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden / Schwerin und**  
**Ragaburg / auch Graff zu Schwerin / der Lande Rostock und Stargard Herr.**

Fügen allen und jeden Unfern Haupt- und Ambtleuten / Verwaltern / auch denen von der Ritterschafft / Burgermeistern / Richtern und Räthen in denen Städten / auch allen Unfern Unterthanen und Verwandten / wes Standes und Condition Sie seyn / negli gebührlichen Zuentbieten hiemit zu wissen: Als der / Allerdurchleuchtigste / Großmächtigste Fürst und Herr / Herr LEOPOLD / Erwehltter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böhheim / Dalmatien / Croatien und Schlabonien ic. König / Erbherzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / Steyr / Kärnten / Crain und Würtemberg / Graff zu Tyrol ic. Unser allergnädigster Kayser und Herr / Uns ein ernstliches Mandatum Avocatorium wider die in Chur-Bayrischen Kriegs-Diensten sich befindende Reichs-Vafallen, und Unterthanen / allergnädigst zugefertigt / dasselbe in Unfern Herzog-Fürstenthumben und Landen nicht allein publiciren und anschlagen / sondern auch zu dessen Vollenzieh- und Erfüllung mit nachdrücklichen Fleiße und Ernste halten zu lassen: So haben Wir allerhöchst gedacht Ihrer Kayserl. Mayest. allergnädigsten Willen zufolge / solche dezo Verordnung abdrucken lassen / welche von Worten zu Worten lautet / wie folget.

**Wir Leopold von Gottes Gnaden / Erwehltter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böhheim / Dalmatien / Croatien / und Schlabonien / ic. König / Erbherzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / zu Brabant / zu Steyr / zu Carndten / zu Crain / zu**

Mähren / Ober und Nieder Lausitz / Befürstet Graff zu Habsburg / zu Tyrol / zu Pfird / zu Kyburg / und zu Görz / Landgraft in Elsass / Herr auff der Windischen Marck / zu Portenau / und zu Salins / ic. ic. Fügen allen und jeden des Churfürsten in Bayern Maximilian Emanuelis Kriegs-Generalen, und Obristen / auch allen andern hoch und niedern Befehls-Habern / und gemeinen Soldaten zu Ross und Fuß / welche in Unserer und des Heil. Reichs Bottmäßigkeit und Landen gebürtig oder geseßen / denen dieses Unser öffentliches Kayserliches Mandat oder glaubwürdige Abschrift davon vorkommt / hiemit zu wissen: Demnach obgedachtes Chur-Fürsten zu Bayern Ld. seither einiger Zeit eine große und die Kräfte seiner Lande übersteigende Menge Kriegs-Volcks mit Franckösischem Geld im Römischen Reich angeworben / und nicht allein Unser und des Heiligen Reichs Stadt Ulm mit Niedermachung der Wacht gewaltthätig überfallen und eingenommen / sondern auch / der von Uns so wohl / als von gesambtem Reich an Ihn ergangenen treuhertzigen Ermahnungen ohngeachtet / ferner zugefahren / und Unser und des Heiligen Reichs Stadt Memmingen zur Ubergab gezwungen / nicht weniger auch die übrige Franck- und Schwäbische Eräh-Stände / im fall sie uns beystehen würden / mit feindseltiger Überziehung bedrohet / und zwar dieses alles / wie auß des bey Ihn sich auffhaltenden Franckösischen Ministri eigenhändigen auffgefangenen Briefen erhellet / mit Einverständnis der von Uns und dem Reich für Feind erklärter Cron-Franckreich: Und nun diese eigenmächtige unantwörtliche Unternehmungen so wohl wider Gott und das Gewissen / auch die Eyd und Pflichten / womit Seine Ld. Uns als Römischen Kayser verwand seynd / als auch wieder alle Reichs-Satzungen / den Profan-Frieden / Executions-Ordnung und Westphälischen Friedens-Schluss directe streben / auch nicht anders als für einen öffentlichen Friedensbruch angesehen oder geachtet werden können / allermaßen dann auch gesambte Churfürsten / Fürsten und Stände solche dafür angesehen und erkläret / und Uns durch zwey einhellige Gutachten unterthänigst ersuchet / dagegen Unser Kayserliches Amt zugebrauchen / und alle Reichs-Satzungs-mäßige Mittel mit Nachdruck vorzukehren / mithin auch Unser Kayserliche Mandata avocatoria & inhibitoria zu erkennen und publiciren zu lassen.

Als gebietthen und befehlen Wir von Römischen Kayserlichen Amtes wegen / Euch oberührten Chur-Fürsten zu Bayern Ld. Kriegs-Generalen / Obristen und anderen hohen und niedern Befehls-Habern / auch Einem Soldaten / welche unter Unser und des Heiligen Reichs Bottmäßigkeit und Landen gebürtig oder geseßen seynd / bey Vermeidung Unserer und des Heiligen Reichs Acht und Oberacht / und also unnachlässlicher Straff Leib und Lebens / auch bey Verletzung aller und jeder Euer habender Privilegien / Ehren / Würden / Ämpter / Freyheit / Gnaden / Recht und Gerechtigkeit / nicht weniger Confiscation aller Eurer Güttern / Egen und Eigenthumbes / hiemit ernstlich / und wollen daß Ihr alsobald nach Verkündigung dieses Unmehrbesagtem Chur-Fürsten ohne einigen Anstand verlasst / quitiret und darvon absicht / Euch auch wieder Uns / das Reich / dessen Stände und Plätze / derer Bürger / Unterthanen und Angehörige / oder deren Haab und Gütter / weder selbst / noch durch andere / heim- oder öffentlich obmehrbesagtem Chur-Fürsten / dessen Helffern und Helffers-Helffern / oder sonst Männiglich / wer der auch seye / mit Gewalt / es seye mit Executionen, Exactionen, Sperrungen / Angriffen / Stürmen / Schlachten und allen andern dergleichen eigenmächtigen Friedbrüchigen prätere solches auch von Ihme Chur-Fürsten und dessen Helffern immerhin begehret würde / Reich ganz unkräftig und nichtig / und Euch daran nicht gebunden zu seyn erklären / mit nichten gebrauchen lasset / noch darzu einigen Worten nicht theilhaftig machet / noch dasselbe zugeschehen verstatet oder verhänget / sondern allenfalls / Euern Kräften nach / Euch darwider erweisen wollet / solche zu Rettung und Wohlstand des Heiligen Römischen Reichs Euers Vaterlands anwendet / und Euch zu dem Ende massen Wir dann alle und jede / so diesem Unserm Gebott schuldigsten Gehorsamb leisten / und sich bey Uns oder Unserer Generalität anthig seynd: Welche aber obbeschriebenem Unserm Gebott und Verbott freventlich zu wider handeln / und in des Chur-Fürsten Diensten lassen werden / selbige sollen für meynidige Ehr- und Pflichtlose Leuthe und als Aechter des Reichs und Verräther des Vaterlands angesehen werden / wie obgedacht / gestraffet werden. Darnach sich dann ein jeder zurichten / und geschicht daran Unser Ernst und gerechtester Will mit Unserm Kayserlichen Inseigel / der geben ist zu Eberstorff den 6. ten Octobris. Anno Siebenzehnhundert und zwey / Unserer Reiche / und des Böhmisschen im Sieben und Bierzigsten.

Leopold.

Vt  
 D. A. Graff von Kauniz.



AD MAND.  
 MAJL

SACRAE CAESARAE  
 IS PROPRIUM.  
 C. F. Consbruch.

Desen zu Urkund ist solcher dem wahren Kayserl. Subscribirten und versiegelten Originali in allem gleich lautend befundener wird in Krafft dieses durch Publicirung von denen Cangeln und Affigirung aller behöriger Öhrten zu männiglichem Wissenschaft gelachen und für Schaden zu hüten wissen wird. Datum auff Unser Residenz und Bestung Schwerin den 25. Januarij Anno 1703.

